

Informationsblatt zum Antrag eines Wohnberechtigungsscheines gemäß §27 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und von allen mitziehenden volljährigen Personen unterschrieben im Service-Center der Stadt Guben abgegeben werden.

Zur Bearbeitung werden folgende Unterlagen benötigt:

- gültiges Personaldokument, aus dem der Hauptwohnsitz erkennbar ist; gegebenenfalls ist eine Meldebestätigung notwendig (bei Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, sind beide Personaldokumente vorzulegen)
- Ausländische Antragsteller müssen gültige Aufenthaltsbescheinigungen vorlegen
- sollte der Antragsteller den erteilten Wohnberechtigungsschein nicht persönlich abholen können, ist eine Vollmacht erforderlich
- Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem besonders begünstigten Personenkreis z.B.
 - Schwerbehindertenausweis
 - Bescheinigung über die Bewilligung von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
 - Mutterpass
 - Eheurkunde (junge Ehepaare, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des Fünften Kalenderjahres nach dem Tag der Eheschließung)
- Nachweis über das aktuelle Einkommen und das Einkommen der letzten 12 Monate (z.B. Rentenbescheide, Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfebescheid, Sozialhilfe (Grundsicherung gem. SGB XII), Unterhaltsleistungen, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld usw.)
- Bei Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind die Bezüge (steuerpflichtig/steuerfrei) der letzten 12 Monate nachzuweisen.
- Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind die Gewinne anhand des letzten Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.
- Bearbeitungsgebühren in Höhe von 15,00 € laut Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen für das Land Brandenburg vom 26.03.2002

Die Bearbeitungsgebühr ist bei Antragsabgabe zu entrichten!

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter
des Service-Centers der Stadt Guben zur Verfügung